

# **Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011**

Vom 25. Juni 2015

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Nachzahlung von Beiträgen an Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996<sup>2)</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung für das Jahr 2011.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben Personen, die im Jahr 2011 Bewohnerin oder Bewohner eines Alters- und Pflegeheims waren, soweit sie während des Heimaufenthalts Wohnsitz im Kanton hatten.

<sup>2</sup> Personen, welche zur Deckung ihrer Heimkosten Ergänzungsleistungen bezogen haben, haben keinen Anspruch auf Nachzahlungen für den entsprechenden Zeitraum.

### **§ 3 Erben von anspruchsberechtigten Personen**

<sup>1</sup> Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben auch die Erben von Personen, die gemäss § 2 einen Anspruch gehabt hätten, jedoch vor dem Ende der Antragsfrist verstorben sind.

<sup>2</sup> Die Erben haben den Anspruch mit einer Erbescheinigung zu belegen.

---

1) SGS 100, GS 29.276

2) SGS 362, GS 32.474

#### § 4 Höhe des Anspruchs

<sup>1</sup> Die Höhe der Nachzahlung beträgt für jeden Pfl egetag in der entsprechenden Pflegebedarfsstufe:

- |    |                 |            |
|----|-----------------|------------|
| a. | in der Stufe 4  | Fr. 4.80;  |
| b. | in der Stufe 5  | Fr. 13.70; |
| c. | in der Stufe 6  | Fr. 22.50; |
| d. | in der Stufe 7  | Fr. 31.40; |
| e. | in der Stufe 8  | Fr. 37.80; |
| f. | in der Stufe 9  | Fr. 42.60; |
| g. | in der Stufe 10 | Fr. 47.50; |
| h. | in der Stufe 11 | Fr. 53.30; |
| i. | in der Stufe 12 | Fr. 58.20; |

<sup>2</sup> Für Pfl egetage in den Pflegebedarfsstufen 0 bis 3 besteht kein Anspruch auf Nachzahlungen.

#### § 5 Vollzug

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vollzieht dieses Gesetz.

#### § 6 Personendaten

<sup>1</sup> Die Alters- und Pflegeheime, die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt stellen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Daten zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

<sup>2</sup> Der Kanton entschädigt die Alters- und Pflegeheime für den Aufwand, der diesen bei der Bereitstellung der Daten gemäss Absatz 1 entsteht.

#### § 7 Antragsfrist

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet eine Frist von mindestens 3 Monaten, innert welcher die anspruchsberechtigten Personen gemäss §§ 2 und 3 ihren Anspruch geltend machen können.

<sup>2</sup> Die Frist gemäss Absatz 1 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Personen, die innert der Frist gemäss Absatz 1 keinen Antrag auf eine Nachzahlung stellen, haben ihren Anspruch verwirkt.

#### § 8 Antrag

<sup>1</sup> Der Antrag ist schriftlich durch Einreichung des vollständig ausgefüllten und von der anspruchsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person unterzeichneten Antragsformulars zu stellen.

<sup>2</sup> Stellen die Erben einer anspruchsberechtigten Person einen Antrag, so ist dieser von allen auf der Erbescheinigung aufgeführten Erben oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Mehrere Erben haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen, an welche oder welchen der Schriftverkehr rechtsgültig zugestellt werden kann. Unterlassen sie dies, kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

## **§ 9 Verfügung und Rechtsmittelverfahren**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erlässt eine Verfügung über die Höhe der Nachzahlung.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung gemäss Absatz 1 kann bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Einsprache erhoben werden.

## **§ 10 Auszahlung**

<sup>1</sup> Nach Rechtskraft der Verfügung gemäss § 9 Absatz 1 zahlt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Nachzahlung auf ein vom Antragsteller bezeichnetes Konto aus.

<sup>2</sup> Sind die Erben anspruchsberechtigt, erfolgt die Auszahlung gesamtheitlich auf ein von allen Erben gemeinsam bezeichnetes Konto.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Nachzahlung unter mehreren Erben wird von diesen untereinander geregelt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens betreffend die Nachzahlung von Pflegebeiträgen.

## **§ 11 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Nachzahlung werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den jeweiligen Wohngemeinden der anspruchsberechtigten Personen gemäss § 2 getragen.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion stellt den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie dessen Ausserkrafttreten nach rechtskräftigem Abschluss aller Verfahren.

Liestal, 25. Juni 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter